

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 38 - Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 23.09.2026	Jahrgang 2026
-------------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

22.09.2026	Stadt Hemer	Bekanntmachung über das Verbot der Konsums von Cannabis auf den Hemeraner Herbsttagen 2026	906
------------	-------------	--	-----

**Allgemeinverfügung der Stadt Hemer
über das Verbot des Konsums von Cannabis auf den
Hemeraner Herbsttagen 2026**

Aufgrund der §§ 1, 3 – 5 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Hemer für den Zeitraum der Hemeraner Herbsttage folgende

Allgemeinverfügung

Für die in der Zeit vom 25.09.2026 bis 27.09.2026 stattfindenden Hemeraner Herbsttage wird folgendes angeordnet:

1. Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

Das öffentliche Konsumieren von Cannabis außerhalb geschlossener Räume ist in den unter a) genannten Zeiträumen in dem unter b) genannten Bereich untersagt.

a) Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Zeiträume:

25.09.2026, 15:00 Uhr bis 26.09.2026, 01:30 Uhr
26.09.2026, 10:00 Uhr bis 27.09.2026, 01:30 Uhr
27.09.2026, 11:00 Uhr bis 27.09.2026, 22:00 Uhr

b) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Hauptstraße ab Einmündung Bahnhofstraße (Alter Markt) bis zur Bräuckerstraße
- Poststraße
- Stephanstraße
- An der Steinert
- Neuer Markt (Marktplatz)
- Fläche hinter dem Jugend- und Kulturzentrum (JuK)
- Am Sinnerauwer
- Parkplatz hinter Hauptstraße 209 (Türmchenvilla)
- Parkplatz „An der Steinert“ (Kirmes)

Die von diesem Verbot betroffene Veranstaltungsfläche ist im beiliegenden Lageplan markiert. Der Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Zwangsmittel

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung aus Ziffer 1 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro angedroht. Bei mehrmaligen Zuwiderhandlungen kann das Zwangsgeld angemessen erhöht werden. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das zuständige Verwaltungsgericht nach § 61 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung aus Gründen des öffentlichen Interesses hiermit angeordnet. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

4. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt ab dem 25.09.2026 als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu Ziffer 1

Vom 25. bis 27. September finden in diesem Jahr die Hemeraner Herbsttage statt. Diese auch über die Stadtgrenzen hinaus bekannte Traditionsveranstaltung mit seinen abwechslungsreichen Konzerten und Aktionen auf mehreren Bühnen, den mehr als 200 verschiedenen Ausstellern und Händlern, einer beliebten Kirmes und vielen anderen Aktivitäten lockt wie jedes Jahr mehrere zehntausend Besucherinnen und Besucher in die Hemeraner Innenstadt. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre rechnet die Stadt Hemer als Veranstalter mit etwa 10.000 Personen, die sich gleichzeitig auf der eintrittsfreien und frei zugänglichen Veranstaltungsfläche befinden werden. Das Publikum wird sich aus Menschen verschiedener Altersgruppen zusammensetzen, insbesondere vielen Jugendlichen und Familien mit ihren Kindern.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis während der Herbsttage ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Aufgrund der seit dem 1. April 2024 in Kraft getretenen Legalisierung des Cannabiskonsums in der Öffentlichkeit ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der Hemeraner Herbsttage zu rechnen. Da für einige Bereiche der großen Veranstaltungsfläche kein Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vorliegt, wäre der Konsum von Cannabis hier erlaubt.

Der Gesetzgeber wollte mit den Regelungen des § 5 KCanG in besonderem Maße dem Kinder- und Jugendschutz Rechnung tragen und jegliche negative Vorbildwirkungen und Konsumanreize ausschließen. Daher ist gemäß § 5 Absatz 1 KCanG der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen verboten. Unter „unmittelbarer Gegenwart“ ist eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden (volljährigen) Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Der Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit ist nach § 5 Abs. 2 KCanG daher auch an Orten und in deren Sichtweite verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten (Schulen, Kinderspielplätze, Kinder- und Jugendeinrichtungen und öffentlich zugängliche Sportstätten).

Da das Gesetz jedoch keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen vorsieht, die auch von Kindern und Jugendlichen besucht wird, besteht die Gefahr, dass das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, um den Schutz für Minderjährige zu gewährleisten.

Nach einem Erlass des zuständigen Landesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15.05.2024 ist der Veranstalter von Volksfesten und anderen Großveranstaltungen verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu Verstößen gegen § 5 Abs. 1 KCanG kommt.

Allein aufgrund der großen Anzahl der Gäste und der jederzeit frei zugänglichen Veranstaltungsfläche ohne Einlassbeschränkungen, wären Kontrollmaßnahmen zur Sicherstellung des v. g. Cannabisverbots zu aufwändig und personalintensiv. Das öffentliche Cannabiskonsumverbot soll daher mittels Allgemeinverfügung erwirkt werden.

Vor dem Hintergrund der gewichtigen Aspekte des Gesundheits- und Jugendschutzes minderjähriger Besucherinnen und Besucher ist das Verbot erforderlich und geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren durch den Cannabiskonsum in dem stark frequentierten Veranstaltungsbereich abzuwehren.

Außerdem ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile zum Schutz der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen einzelner Cannabiskonsumanten stehen. Der Kinder- und Jugendschutz ist ein wichtiges Rechtsgut, welches mit dem Cannabisverbot geschützt wird. Die Erheblichkeit des Eingriffs wird durch die zeitliche und räumliche Beschränkung der Allgemeinverfügung möglichst geringgehalten, so dass die Maßnahme auch verhältnismäßig ist.

Zu Ziffer 2:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 VwVG NRW. Demnach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Cannabisverbot wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld angedroht. Die Androhung einer Ersatzvornahme scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Cannabisverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, kann als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Ziffer 1 nur ein Zwangsgeld angedroht werden. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Konsums von Cannabis in der Öffentlichkeit) erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 3

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut wie die Gesundheit unbeteiligter Personen ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an dem öffentlichen Konsum von Cannabis außerhalb geschlossener Räume lediglich in einem zeitlich begrenzten Rahmen zurück. Der persönliche Konsumbedarf kann außerhalb des räumlich eingegrenzten Bereiches oder außerhalb der zeitlichen Einschränkung befriedigt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit und den Jugendschutz überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben werden.

Hemer, 22.09.2026

In Vertretung

Gez.
Sven Frohwein
Erster Beigeordneter



